

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, gelten die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) für alle Warenlieferungen und Leistungen der EnviteC Wismar GmbH a Honeywell Company, Alter Holzhafen 18 in 23966 Wismar/ Deutschland („EnviteC“) an Käufer ausserhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland.

1. ALLEINIGE BEDINGUNGEN

Leistungen von EnviteC erfolgen ausdrücklich nur aufgrund dieser AGB und beziehen sich auf Produkte und Dienstleistungen, die von EnviteC verkauft werden („Waren“). Zusätzliche oder abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen als Teil einer Bestellung des Käufers, eines anderen Schriftstückes oder einer Vereinbarung werden als maßgebliche Änderung angesehen und hiermit zurückgewiesen und sind somit für EnviteC nicht bindend. Die Annahme der Bestellung des Käufers durch EnviteC steht unter der ausdrücklichen Bedingung der Zustimmung des Käufers zu sämtlichen hierin enthaltenen AGB. Die Annahme der Lieferung von EnviteC durch den Käufer gilt als Zustimmung zu diesen AGB durch den Käufer.

2. ANGEBOT/PREISE

a) Angaben in Angeboten sowie in beigefügten Zeichnungen und Abbildungen über Dienstleistungen und Waren, deren Maße und Gewichte sind nur annähernde Angaben, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

b) Inhalt und Umfang der getroffenen Vereinbarungen richten sich ausschließlich nach dem Angebot von EnviteC und der schriftlichen Auftragsbestätigung von EnviteC.

c) Angebote von EnviteC sind freibleibend bis zur Annahme durch den Käufer. Wenn ein Angebot als bindend ausgewiesen ist, ist es bindend für 3 Monate ab Ausstelldatum.

d) EnviteC behält sich technische Änderungen in Konstruktion, Form und Material von Waren auch während der Lieferzeit vor, soweit diese Änderungen dem Besteller zumutbar sind. Wenn die Parteien Änderungen an zu liefernden Waren oder erbringenden Dienstleistungen vereinbaren, kann EnviteC zusätzliche Kosten umgehend geltend machen und ist bis zur Zustimmung zur Zahlung durch den Käufer nicht zur Leistung verpflichtet.

e) Der Käufer hat sämtliche bestellte Waren binnen 12 Monaten ab Bestelldatum abzurufen; andernfalls ist EnviteC berechtigt, die zum Zeitpunkt des Versands geltenden EnviteC-Listenpreise zu verlangen, selbst wenn diese bereits in Rechnung gestellt wurden.

f) Preise für Waren sind EXWorks EnviteC (Incoterms 2010) und beinhalten keine Verpackung oder Dienstleistungen wie Versand, Installation, Aufstellung, Inbetriebnahme oder Wartung, außer wenn dies separat schriftlich vereinbart ist. Wenn EnviteC ausdrücklich den Versand von Waren übernehmen hat, richten sich Versandkosten nach dem Angebot oder falls nicht ausgewiesen nach dem jeweils geltenden Katalog.

g) Alle im Zusammenhang mit Leistungen gemäß diesen AGB erstellten und gelieferten Werkzeuge, Designs, Zeichnungen und andere Schutzrechte stehen im Eigentum von EnviteC.

h) Bestellmengen die unter dem Betrag, der in der jeweils aktuell gültigen Preisliste von EnviteC genannt ist („Mindestbestellmenge“), liegen, unterliegen einer Bearbeitungsgebühr in der Höhe, wie sie ebenfalls in der jeweils aktuell gültigen Preisliste von EnviteC definiert ist.

3. ZAHLUNG

a) Sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart, müssen alle Zahlungen in EURO erfolgen und vor Lieferung der Ware netto dem Konto von EnviteC gutzuschreiben.

b) Der Käufer zahlt alle Gebühren, die im Zusammenhang mit einer Zahlung entstehen. Schecks und/oder Wechsel werden nur zahlungshalber und nach besonderer schriftlicher Vereinbarung angenommen. Sie gelten erst nach ihrer Einlösung als Zahlung.

c) EnviteC behält sich vor, jederzeit die Kreditwürdigkeit des Käufers zu prüfen und im Falle einer negativen Bewertung ohne Vorankündigung den Kredit zu ändern oder aufzukündigen und weiterhin für zukünftige Lieferungen zusätzliche Sicherheiten, Bürgschaften oder Zahlung im Voraus zu verlangen. EnviteC kann nach erfolgloser Setzung einer angemessenen Nachfrist für die Sicherheitsleistung vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

d) Offene Forderungen sind ab Fälligkeit mit 5 %-Punkten über dem jeweiligen von der Europäischen Zentralbank veröffentlichten Basiszinssatz pro Jahr zu verzinsen, es sei denn die Leistung unterbleibt aufgrund eines Umstandes, den der Käufer nicht zu vertreten hat. Daneben trägt der Käufer alle notwendigen Kosten für die Beitreibung der unbezahlten Beträge, einschließlich Anwaltskosten, es sei denn die Leistung unterbleibt aufgrund eines Umstandes, den der Käufer nicht zu vertreten hat.

4. LIEFERUNG, UNTERSUCHUNG, EIGENTUMS-VORBEHALT, KOOPERATION

a) EnviteC ist nach besten Kräften bemüht, vertraglich vereinbarte oder von EnviteC geschätzte Liefertermine einzuhalten, die Termine und Lieferfristen sind jedoch unverbindlich.

Auf jeden Fall ist EnviteC berechtigt, die Lieferfrist zu verlängern, wenn die Lieferfrist aufgrund einer Handlung, Unterlassung oder Verzögerung seitens des Käufers nicht eingehalten werden kann.

b) Der Käufer oder sein Vertreter, der die Abholung der Waren von den Betriebsstätten des Unternehmens organisiert und sie in ein Land außerhalb der Europäischen Union ausführen lässt, hat EnviteC gemäß der geltenden Umsatzsteuerregelung innerhalb einer Dreimonatsfrist ab Ausstellungsdatum der entsprechenden Rechnung eine gültige Ausfuhrbescheinigung vorzulegen. Erfolgt die Lieferung der Waren mit einem ins Ausland gehenden Schiff

oder Flugzeug, hat der Käufer EnviteC eine vom Käufer oder in seinem Auftrag ordnungsgemäß unterschriebene Bescheinigung vorzulegen, die den Warentransport an Bord des Schiffes oder des Flugzeugs bestätigt. Versäumt es der Käufer, die besagte Ausfuhrbescheinigung rechtzeitig vorzulegen, ist das Unternehmen berechtigt, die nachfolgend fällig werdende Umsatzsteuer sowie Strafzahlungen oder Gebühren, die aufgrund der verspätet gezahlten Umsatzsteuer fällig werden, in Rechnung zu stellen und einzuziehen.

c) EnviteC ist zu Teillieferungen berechtigt, soweit diese dem Käufer zumutbar sind und kann diese jeweils separat in Rechnung stellen.

d) EnviteC kann bei nachträglich vereinbarten Änderungen des Auftrags eine entsprechende Verlängerung der Lieferfrist verlangen.

e) Lieferungen von Waren erfolgen EXWORKS EnviteC (Incoterms 2010), wobei die Gefahr der Verschlechterung und des Untergangs mit Übergabe der Waren an den Frachtführer auf den Käufer übergeht.

f) Der Käufer hat die Waren unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen und (i) wenn EnviteC den Transport für den Käufer übernehmen hat, erkennbare Mängel, Transportschäden, Fehllieferungen und Fehlmengen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 10 Tagen nach Ablieferung, (ii) verdeckte Mängel unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 10 Tagen nach Entdeckung, schriftlich gegenüber EnviteC zu rügen. Andernfalls gelten die Waren als genehmigt, es sei denn EnviteC hat den Mangel arglistig verschwiegen. Käufer wird zurückgewiesene Waren auf eigene Kosten an EnviteC zurücksenden. Befindet sich der Käufer im Annahmeverzug, so haftet er EnviteC für dadurch entstehende höhere Kosten gemäß Artikel 7 (c).

g) EnviteC behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihr gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung vor. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für die sich ergebende Saldoforderung.

h) Bis zum Eigentumsübergang ist der Käufer verpflichtet, Waren pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahl ausreichend zum Neuwert zu versichern.

i) Bei Zahlungsverzug des Käufers ist EnviteC dazu berechtigt, die Waren oder einen Teil der Waren abzuholen und der Käufer erteilt hiermit EnviteC die Erlaubnis zu diesem Zweck das Betriebsgelände des Käufers zu betreten und, falls erforderlich, die Waren von anderen Waren oder Anlagen zu trennen.

5. STEUERN

Alle Preise gelten zuzüglich der jeweils gültigen Steuern, die vom Käufer zu zahlen sind, sofern der Käufer EnviteC nicht eine von den Steuerbehörden akzeptierte Freistellungsbescheinigung zur Verfügung gestellt hat.

6. HÖHERE GEWALT / VERZUG

a) EnviteC haftet nicht für Verzögerungen bei der Herstellung oder Lieferung von Waren, sofern dies auf höherer Gewalt beruht; als höhere Gewalt gilt insbesondere Rohstoffknappheit oder das Unvermögen Rohmaterialien oder Bauelemente zu beschaffen, Verzögerungen bei oder Ablehnung von Exportlizenzen oder deren Aussetzung oder Aufhebung oder andere Regierungsmaßnahmen, die die Fähigkeit von EnviteC zur Vertragserfüllung beschränken, Feuer, Erdbeben, Überschwemmung, Unwetter, Quarantänen, Epidemien, Pandemien oder regionale medizinische Krisen, Streiks oder Aussperrungen, Ausschreitungen, Konflikte, Aufruhr, ziviler Ungehorsam, bewaffnete Konflikte, Terrorismus oder Krieg (oder unmittelbar bevorstehende Bedrohung dadurch) oder andere Ereignisse, die außerhalb der zumutbaren Kontrolle von EnviteC liegen.

b) Wenn das Ereignis höherer Gewalt länger als 90 Tage andauert, so kann jede Partei vom Liefervertrag zurücktreten. Wenn der Käufer vom Vertrag zurücktritt, wird er EnviteC vor dem Rücktritt erbrachte Leistungen vergüten und alle EnviteC aus einem solchen Rücktritt entstandenen Kosten bezahlen. Im Falle von durch höhere Gewalt oder durch den Käufer verursachten Verzögerungen bei der Lieferung oder Leistung wird das Liefer- oder Leistungsdatum um den Zeitraum, den EnviteC tatsächlich verspätet ist oder der gemeinsam vereinbart wird, verlängert. Schadensersatzansprüche, aus welchem Rechtsgrund auch immer, sind ausgeschlossen.

7. STORNIERUNG / RÜCKGABE VON WAREN

a) Die Stornierung oder Kündigung einer Bestellung durch den Käufer bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von EnviteC. Bei Waren, deren Lieferung innerhalb von 30 Tagen vorgesehen ist, ist eine Änderung des Liefertermins nicht möglich. Bei Waren, deren Lieferung innerhalb von 30 bis 60 Tagen vorgesehen ist, kann der Liefertermin mit EnviteCs vorheriger schriftlicher Zustimmung geändert werden, soll der Liefertermin auf einen Zeitpunkt nach den 60 Tagen verschoben werden, so kann der Liefertermin dann nicht nochmals geändert werden. Der Käufer haftet in jedem Fall für Stornierungsgebühren, unter anderem: (i) eine Preisanpassung auf Grundlage der Menge der gelieferten Waren, (ii) alle direkten oder indirekten Kosten, die in Bezug auf die stornierte Bestellung entstanden sind, (iii) sämtliche Kosten für alle für kundenspezifische Waren benötigten Sondermaterialien und (iv) eine angemessene Vergütung für anteilige Kosten und erwarteten Gewinn in Übereinstimmung mit Industriestandards.

b) EnviteC kann bei Verletzung dieser AGB durch den Käufer oder wenn der Käufer eine freiwillige Abmachung mit seinen Gläubigern schließt, einem Konkursantrag oder Konkurs untersteht oder Konkurs anmeldet oder Gegenstand des Beschlusses über eine Liquidierung (sofern dies nicht einem Unternehmenszusammenschluss oder einer Umstrukturierung dient) ist oder ein Hypothekengläubiger oder Zwangsverwalter für die Vermögens- oder Sachanlagen des Käufers eingesetzt wird oder Umstände eintreten, die

ähnliche Maßnahmen aufgrund der Verschuldung bedingen, oder der Käufer seine Geschäftstätigkeit einstellt oder damit droht, den Liefervertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, ohne dass dadurch Ansprüche für den Käufer entstehen.

c) Rücklieferungen von Waren werden nur im originalverpackten, versiegelten Zustand innerhalb 6 Monaten nach der Auslieferung akzeptiert. Davon ausgeschlossen sind Software, Waren mit aufgeborener Verpackung, Sonderanfertigungen und lackierte sowie nicht wiederverwertbare Teile. Waren können nur mit zuvor von EnviteC erhaltener Autorisierungsnummer (RMA) zurückgesandt werden. Die RMA gilt nur für die jeweils benannten Waren und Mengen. EnviteC behält sich vor, (i) Waren, die nicht von der spezifischen RMA erfasst sind, zurückzuweisen oder (ii) eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr von 25,00 € per Retour zu erheben. Von dem zu erstattenden Kaufpreis behält EnviteC eine Rücknahmegebühr von 20 % für die Prüfung, Verwaltung, und sonstige Gemeinkosten ein. Die Mindestrücknahmegebühr beträgt 80,00 € je Rechnung. Mängelansprüche des Käufers bleiben hiervon unberührt. Wenn der Käufer unberechtigt vom Vertrag zurücktritt oder die Abnahme der Lieferung oder Leistung unberechtigt verweigert, ist EnviteC berechtigt, ohne besonderen Nachweis 15 % des vereinbarten Preises als pauschalierten Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Dem Käufer steht der Nachweis offen, dass EnviteC kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. EnviteC behält sich vor, hierüber hinausgehenden Schaden geltend zu machen.

8. SCHUTZRECHTE und ENTSCHÄDIGUNG BEI SCHUTZ-RECHTSVERLETZUNG

a) EnviteC bleibt Eigentümer sämtlicher Rechte in Zusammenhang mit dem geistigen Eigentum, der Entwicklung und Fertigung von Waren, die EnviteC geliefert werden, und keines dieser Rechte geht in das Eigentum des Käufers über.

b) Für die EnviteC gelieferte Software wird eine nicht-exklusive Lizenz zur Nutzung erteilt, und die Software wird nicht veräußert. Die Lizenz wird nicht ausschließlich gewährt und beschränkt sich auf Geräte und/oder einen/mehrere Standort(e), die in der Bestellung angegeben sind, für die dieses Dokument entweder als Angebot oder Auftragsbestätigung dient. Eine anderweitige Nutzung ist nicht gestattet. EnviteC behält sich (oder, falls zutreffend, seine Zulieferer) alle Rechtstitel und geistigen Eigentumsrechte an der vertragsgemäß gelieferten Software vor, die vertrauliche und urheberrechtliche Daten enthält; diese Eigentumsrechte betreffen ohne Einschränkung sämtliche Rechte an Patenten, geistigem Eigentum, Marken und Betriebsgeheimnissen. Käufer darf die Software nicht verkaufen, übertragen, für sie eine Unterlizenz erteilen, sie dekompileieren oder disassemblieren oder sie weiterverbreiten. Es ist dem Käufer außerdem untersagt, die Software zu kopieren, sie an Dritte weiterzugeben, sie vorzuführen oder sie auf andere Weise öffentlich zugänglich zu machen (es sei denn, es liegt eine entsprechende schriftliche Genehmigung seitens EnviteC vor). Die Lizenz für Software, die als Teil von Waren geliefert wird, darf auf Dritte nur im Rahmen des Weiterverkaufs übertragen werden. EnviteC kann diese Lizenz kündigen, wenn der Käufer wesentliche Bestimmungen dieser AGB verletzt.

c) EnviteC erklärt sich damit einverstanden, den Käufer gegen alle Ansprüche, Rechtsstreitigkeiten oder Gerichtsverfahren zu verteidigen und schadlos zu halten, die auf der Behauptung basieren, dass ein von EnviteC hergestelltes und vertragsgemäß geliefertes Produkt ein Patentrecht, Urheberrecht oder eine Marke einer dritten Partei verletzt, sowie alle Kosten und Schadenersatzleistungen zu übernehmen, die der dritten Partei letztendlich zugebilligt wurden, vorausgesetzt, (i) EnviteC unverzüglich in schriftlicher Form über einen derartigen Anspruch unterrichtet wird; (ii) EnviteC die alleinige Kontrolle über die Verteidigung und Beilegung etwaiger Ansprüche überlassen wird, indem EnviteC einen Rechtsbeistand seiner Wahl bestellt; (iii) und der Käufer EnviteC alle sachdienlichen Informationen und sonstige angemessene Unterstützung zur Verfügung stellt. EnviteC übernimmt keinerlei Haftung für die Beilegung eines Streits oder einen Vergleich, denen EnviteC zuvor nicht schriftlich zugestimmt hat.

d) EnviteC übernimmt keinerlei Verpflichtung zur Verteidigung von Ansprüchen, die: (i) sich aufgrund von Waren ergeben, die nicht im Katalog von EnviteC aufgeführt sind oder sich aufgrund von Waren ergeben, die infolge der Anweisung, des Designs oder der Spezifikation des Käufers gefertigt wurden; (ii) sich aus Waren ergeben, die von EnviteC unter Einsatz von Verfahren entwickelt wurden, die der Käufer spezifiziert hat; (iii) sich aus einer Kombination von Waren mit anderen Elementen ergeben, wenn eine solche Rechtsverletzung ohne die Verwendung dieser Kombination hätte vermieden werden können; oder (iv) sich aufgrund von Waren ergeben, die modifiziert wurden, wenn eine solche Rechtsverletzung durch ein unmodifiziertes Produkt hätte vermieden werden können. Der Käufer hingegen verpflichtet sich zur Entschädigung und Schadloshaltung von EnviteC gegen Ansprüche, Rechtsstreitigkeiten oder Gerichtsverfahren jeglicher Form, die aufgrund den vorgenannten Ausnahmen (i) – (iv) dieses Absatzes entstehen.

e) Wenn ein solcher Anspruch geltend gemacht wurde oder EnviteC der Ansicht ist, dass ein solcher Anspruch zukünftig geltend gemacht wird, oder ein zuständiges Gericht ein Urteil beschließt, gegen das keine Beschwerde eingelegt werden kann, ist EnviteC nach eigenem Eressen jederzeit dazu berechtigt: (i) für den Käufer das Recht zu erwerben, das Produkt weiterhin benutzen zu können; (ii) das Produkt auszutauschen oder es zu modifizieren; oder (iii) die Rückgabe des Produkts zu akzeptieren und den Kaufpreis zurückzuerstatten, und zwar abzüglich zwanzig Prozent (20 %) auf der Basis der linearen Abschreibung ab dem Lieferdatum. EnviteC haftet in keinem Fall für Folgeschäden, beiläufig entstandene, konkrete Schäden oder Bußgeldzahlungen. Die vorstehenden Bestimmungen regeln

abschließend alle Verpflichtungen von EnviteC im Zusammenhang mit den Haftungsansprüchen und mit dem ausschließlichen Rechtsbehelf des Käufers gegen alle tatsächlichen oder behaupteten Verletzungen der Rechte Dritter. Diese Klausel ersetzt alle anderen ausdrücklichen, stillschweigenden oder gesetzlich nicht zwingend vorgesehenen Gewährleistungen hinsichtlich einer Rechtsverletzung.

9. GEWÄHRLEISTUNG.

a) Soweit gesetzlich zulässig, haftet EnviteC nur aufgrund der folgenden Gewährleistungsbedingungen anstelle jeder anderen Gewährleistung oder Garantie. Weitergehende Forderungen sind ausgeschlossen. Insbesondere (soweit nicht anders schriftlich vereinbart) übernimmt EnviteC keine Gewährleistung dafür, dass die Waren für einen bestimmten Verwendungszweck geeignet sind, der von dem vom Hersteller vorgesehenen Zweck abweicht.

b) Sofern nicht ausdrücklich hierin oder in einzelnen Produktspezifikationen von EnviteC anderweitig angegeben, gewährleistet EnviteC, dass Waren in allen wesentlichen Punkten frei von Material- und Verarbeitungsmängeln sind und dass sie den anwendbaren Spezifikationen und/oder Zeichnungen entsprechen. Soweit nicht anders schriftlich vereinbart oder in einzelnen Produktspezifikationen von EnviteC festgelegt, beträgt die Gewährleistungsfrist 12 Monate ab Lieferung der Waren. Die Gewährleistung von Ersatzteilen ist auf 12 Monate ab Lieferung begrenzt.

c) Waren können nur mit zuvor von EnviteC erhaltener Autorisierungsnummer (RMA) zurückgesandt werden. Die RMA gilt nur für die jeweils benannten Waren und Mengen. Defekte Waren, die kostenfrei an EnviteC zurückgesandt werden, werden durch EnviteC nach Wahl von EnviteC ersetzt oder repariert und zurückgeschickt, wobei die Kosten für den möglichst günstigsten Rücktransport EnviteC getragen werden. Jede weitere Haftung ist ausgeschlossen.

d) Für reparierte oder ersetzte Waren gilt die Gewährleistung für den Rest der nicht genutzten Gewährleistungsdauer oder für 90 Tage ab Versendung, je nachdem welcher Zeitraum länger ist.

e) Der Käufer muss sicherstellen, dass die Waren für die jeweilige Benutzung geeignet sind.

f) Software, die separat geliefert wird oder in gelieferten Waren installiert ist und unter Gewährleistung von EnviteC stehenden Produkten benutzt wird, wird auf einem Medium geliefert, das bei normaler Nutzung für den Gewährleistungszeitraum der Hardware und/oder des Systems frei von Material- oder Verarbeitungsmängeln ist. Bei Mängeln der Software stehen dem Käufer während dieses Zeitraums die Rechte gemäß Artikel 9 c) zu. Außer wenn in einem separaten Software-Lizenzvertrag anders festgelegt, wird keine weitere Gewährleistung für Software übernommen.

g) Der Käufer muss sicherstellen, dass die letzte verfügbare Software Version auf den Produkten installiert ist. Diese wird im Rahmen dieses Artikel 9 g) „Lizenzierte Software“ genannt. EnviteC's Gewährleistung gilt nur für Waren, die die letzte Version der Lizenzierten Software installiert haben. Die Lizenzierte Software entspricht in allen wesentlichen Punkten den von EnviteC veröffentlichten Nutzerdokumenten oder, wenn anwendbar, dem Design oder den Spezifikationen, die EnviteC speziell für den Käufer angefertigt hat und die von beiden Parteien schriftlich bestätigt worden sind („Spezifikationen“). Die Gewährleistungsfrist beträgt 90 Tage ab Lieferung der Ware. Wenn der Käufer EnviteC über eine Lizenzierte Software informiert, die in wesentlichen Punkten nicht mit der Spezifikation übereinstimmt und EnviteC eine Beschreibung zur Verfügung stellt, die es EnviteC ermöglicht, den Fehler nachzubilden, wird EnviteC, nach eigenem Ermessen, dem Käufer entweder: (i) die Lizenzierte Software korrigieren oder ersetzen, oder (ii) entsprechende Anweisungen zur Verfügung stellen, damit der Käufer die Lizenzierte Software entsprechend ändern kann.

Gewährleistungen Dritter werden von EnviteC in dem Maße an den Käufer weitergegeben, in dem sie weniger umfangreich sind, als in diesen AGBs festgelegt (oder als in EnviteC's veröffentlichtem Gewährleistungsbedingungen). EnviteC gewährleistet, dass die Lizenzierte Software vor der Lieferung an den Käufer auf Viren überprüft worden ist. Da Viren die Lizenzierte Software auch nach der Lieferung befallen können, empfiehlt EnviteC dass der Käufer die Lizenzierte Software regelmäßig mit aktueller Virus-Überprüfungs-Software überprüft.

h) Wenn EnviteC Dienstleistungen erbringt, einschließlich Schulungen, Unterstützung bei Konfiguration und Installation von Waren, dann wird EnviteC diese gemäß der jeweils marktüblichen Praxis zu den jeweils geltenden EnviteC Stundensätzen erbringen. EnviteC wird im Falle von durch den Käufer zu Recht und unverzüglich gerügten fehlerhaften Dienstleistungen die Dienstleistung erneut durchführen oder/und berichtigen. Soweit gesetzlich zulässig übernimmt EnviteC keine Haftung für Ansprüche, die aus diesen Dienstleistungen entstehen.

i) Diese Gewährleistung von EnviteC ist wie folgt eingeschränkt:

(i) EnviteC ist nicht haftbar für Produktmängel aufgrund von vom Käufer bereitgestellten Zeichnungen Designs oder Spezifikationen.

(ii) EnviteC ist nicht haftbar für Mängel aufgrund von normaler Abnutzung wie z.B. bei Sauerstoffsensoren etc., Verschmutzung, vorsätzlicher Beschädigung, Fahrlässigkeit, inkorrekt Bewegung oder Installation, Vernachlässigung, Nichtbefolgung von Anweisungen seitens EnviteC (ob schriftlich oder mündlich), Nutzung in Umweltbedingungen außerhalb der sicheren Benutzungsextreme, Missbrauch oder Änderung oder Reparatur ohne die Zustimmung von EnviteC.

(iii) EnviteC ist nicht haftbar wenn die Waren nicht mit Spezifikationen, Illustrationen, Beschreibungen oder anderen Angaben in der Unternehmensliteratur übereinstimmen und/oder weil der Käufer die Waren mit Nicht-kompatiblen Produkten oder sonstigen Begleitprodukten kombiniert oder benutzt hat.

j) EnviteC behält sich vor, seine regulären Entgeltsätze zu verlangen, wenn eine Überprüfung ergibt, dass Waren nicht im Sinne dieser Gewährleistung defekt sind.

k) EnviteC verspricht oder gewährleistet in keinem Fall, dass Waren nicht verändert oder umgangen werden können oder dass die Waren Personen-oder Sachschäden, Einbruch, Raub, Feuer oder andere Schäden vermeiden werden oder dass die Waren eine angemessene Warnung oder Schutz bieten. Dem Käufer ist bekannt, dass ein korrekt installierter Alarm nur das Risiko von Einbruch, Raub, Feuer oder anderen Ereignissen ohne einen solchen Alarm vermindern kann, aber dieser ist weder eine Versicherung noch eine Garantie, dass diese Ereignisse nicht eintreten werden oder dass es nicht zu Personen-oder Sachschäden kommt.

l) Diese Gewährleistungen gelten nur zugunsten des Käufers und sind nicht abtret- oder übertragbar.

m) Für einzelne Waren können zusätzliche Gewährleistungsbestimmungen gelten.

10. HAFTUNGSBEGRENZUNG.

a) Die Parteien haften in keinem Fall für (i) indirekte, beiläufig entstandene Schäden, Folgeschäden; (ii) Verlust infolge einer Betriebsunterbrechung; (iii) entgangene Gewinne; (iv) entgangene Einnahmen; (v) Geschäftswertverlust; (vi) nicht realisierte Einsparungen oder (vii) Datenverlust. Keine Partei haftet für Verluste oder Schäden, wenn diese Haftung infolge ihrer Kenntnis (gleich ob tatsächlich vorhanden oder anderweitig verfügbar) der Möglichkeit derartiger Verluste oder Schäden entsteht.

b) Die Haftung von EnviteC für jeden Auftrag oder anderweitig unter den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist in jedem Fall beschränkt auf den Gesamtverkaufspreis der jeweiligen zugrundeliegenden Bestellung.

c) Diese Ausschlüsse und Beschränkungen für Schäden gelten unabhängig davon, wie der Verlust oder Schaden verursacht wird, und unabhängig von allen Haftungstheorien, gleichgültig, ob diese auf dem Vertrag, einer unerlaubten Handlung oder anderen Elementen basieren.

d) Keine der Parteien versucht ihre Haftung für (i) Tod oder körperlichen Verletzungen aus Fahrlässigkeit; (ii) Betrug; oder (iii) in anderen Fällen, in denen es, laut Gesetz, nicht erlaubt ist die Haftung zu beschränken; auszuschließen oder zu beschränken.

11. EMPFEHLUNGEN.

Von EnviteC bezüglich der Nutzung, des Designs, der Anwendung oder des Betriebs der Waren erteilte Empfehlungen oder gewährte Unterstützung stellen keine Zusicherungen oder Garantien irgendeiner Art dar. Solche Informationen werden vom Käufer auf eigenes Risiko verwertet, ohne jegliche Haftung durch EnviteC. Der Käufer ist dafür verantwortlich, die Tauglichkeit der Waren für die Nutzung in der/den Anwendung/en des Käufers festzustellen. Soweit keine gesetzliche Hinweispflicht besteht, begründet das Unterlassen von Empfehlungen oder Unterstützung ebenfalls keine Haftung von EnviteC.

12. GESETZE.

a) Der Käufer wird alle anwendbaren Gesetze, Verordnungen und Satzungen jeder zuständigen Behörde in jedem betroffenen Land, unter anderem den Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika und anderer Länder, die die Einfuhr oder die Ausfuhr der von EnviteC gelieferten Waren regeln, einhalten und wird alle erforderlichen Einfuhr-/Ausfuhrerklärungen im Zusammenhang mit einer späteren Einfuhr, Ausfuhr, Wiederausfuhr, Übertragung und der Nutzung aller von EnviteC gekauften, lizenzierten und gelieferten Waren, Technologien und Software einholen.

b) Dem Käufer ist der Verkauf, die Übertragung, der Export oder die Wiederausfuhr von Waren oder Software für die Verwendung in Tätigkeiten, welche die Planung, Entwicklung, Produktion, Verwendung oder Lagerung von nuklearen, chemischen oder biologischen Waffen oder Flugkörpern beinhalten, untersagt. Ebenso untersagt ist die Verwendung von Waren oder Software in irgendwelchen Betrieben, welche in Tätigkeiten betreffend solche Waffen oder Flugkörper involviert sind. Außerdem dürfen Waren oder Software nicht im Zusammenhang mit Tätigkeiten betreffend Kernspaltung oder Kernfusion, oder Tätigkeiten welche die Verwendung oder die Handhabung von Nuklearmaterial beinhalten, eingesetzt werden, solange der Käufer nicht, ohne dass für EnviteC dabei Kosten anfallen, über Versicherungsdeckung, Freihalteerklärungen sowie Verzichtserklärungen betreffend Haftung, Inanspruchnahme und Rückgriff verfügt, welche von EnviteC akzeptiert werden und nach Auffassung von EnviteC ausreichend sind, um EnviteC vor jeglicher Haftung zu schützen.

c) Aufgrund dieser AGB von EnviteC gelieferte Waren und Dienstleistungen werden unter Einhaltung aller anwendbaren Gesetze und Regelungen der Bundesrepublik Deutschland hergestellt und geliefert. Der Käufer bestätigt, dass er sicherstellen wird, dass alle Waren ordnungsgemäß installiert und gemäß den geltenden Sicherheitsbestimmungen benutzt werden, und der Käufer wird EnviteC von sich aus diesen Vorschriften oder in sonstiger Weise sich aus der Lieferung durch den Käufer oder die Benutzung der Waren durch Dritte ergebenden Kosten, Forderungen, Klagen und Haftungen freistellen, es sei denn dass der Käufer dies nicht zu vertreten hat.

13. AUSSCHLUSS DER AUFRECHNUNG.

Der Käufer darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegen einen von EnviteC gegenüber dem Käufer oder seine Konzerngesellschaften fällig gewordenen oder fällig werdenden Betrag aufrechnen.

14. WEEE.

a) Preise beinhalten keine Kosten für das Recycling der Waren gemäß der europäischen WEEE-Richtlinie 2002/96/EG, und solche Kosten können den Preisangeboten hinzugerechnet werden.

b) Sofern gemäß vorstehendem Artikel 15 a kein Aufschlag vorgenommen wurde und wenn die Bestimmungen der in einem örtlichen Rechtssystem implementierten WEEE-Richtlinie 2002/96/EC für Waren gelten, so liegt mit Ausnahme von Waren, die per EnviteC Katalog für Verbraucher bestimmt sind, die Finanzierung und die Organisation der Beseitigung der Elektro- und Elektronikalt-/schrottgeräte in der Verantwortung des Käufers, der hiermit EnviteC von solchen Haftungen freistellt. Der Käufer wird die Sammlung, die Verarbeitung und das Recycling der Waren unter Einhaltung aller anwendbaren Gesetze und Regelungen abwickeln und wird diese Verpflichtung an den Endverbraucher der Waren weitergeben. Die Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen durch den Käufer kann zu der Anwendung von strafrechtlichen Sanktionen gemäß den örtlichen Gesetzen und Regelungen führen.

15. ANWENDBARES RECHT.

Diese AGB unterliegen dem Recht der Schweizer Republik. Die UN-Konvention über Verträge über den Internationalen Warenkauf, 1980, und deren Nachfolger findet keine Anwendung. Die Gerichte von Zürich sind für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag zuständig, die nicht von den Parteien selbst beigelegt werden.

16. FREISTELLUNG.

Der Käufer wird EnviteC von allen Kosten und Schäden, einschließlich Anwaltskosten, freistellen, die EnviteC aus einer tatsächlichen oder drohenden schulhaften Verletzung dieser AGB entstehen.

17. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.

a) Die Parteien können während der Leistungserbringung oder der Ausführung der Lieferung vertrauliche Informationen austauschen. Alle vertraulichen Informationen verbleiben im Eigentum der herausgebenden Partei und müssen von der empfangenden Partei für einen Zeitraum von 10 Jahren ab dem Datum der Übergabe vertraulich behandelt werden. Diese Pflicht gilt nicht für Informationen, die: (i) zum Zeitpunkt der Übergabe öffentlich bekannt sind oder später ohne Beteiligung des Empfängers öffentlich bekannt werden, (ii) dem Empfänger zum Zeitpunkt der Übergabe ohne unrechtmäßige Handlung bekannt sind, (iii) der Empfänger von einem Dritten ohne dieser Regelung ähnliche Beschränkungen empfangen hat oder (iv) vom Empfänger unabhängig hiervon entwickelt wurden. Jede Partei behält das Eigentum an ihren vertraulichen Informationen, einschließlich aller Rechte an Patenten, Urheberrechte, Warenzeichen und Geschäftsgeheimnissen. Ein Empfänger von vertraulichen Informationen darf solche vertraulichen Informationen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der herausgebenden Partei nicht an Dritte weitergeben, wobei EnviteC vertrauliche Informationen an mit EnviteC im Sinne von Konzerngesellschaften verbundene Unternehmen, an ihre und deren Angestellten, Führungskräfte, Berater, Vertreter und Zeit-/Leihkräfte weitergeben darf.

b) Diese AGB (einschließlich schriftlicher Nebenvereinbarungen) enthalten sämtliche zwischen den Parteien getroffenen Absprachen hinsichtlich der Lieferung der Waren und Erbringung der Dienstleistungen und ersetzen alle vorangegangenen mündlichen oder schriftlichen Absprachen. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser AGB bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

c) Der Käufer darf Rechte und Pflichten hieraus ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von EnviteC nicht übertragen. EnviteC kann ihre Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis ohne die Zustimmung des Käufers als Unterauftrag weitergeben.

d) Hierin nicht enthaltene und ausdrücklich niedergelegte Erklärungen, Gewährleistungen, Handlungsweisen oder Handelsbräuche sind für EnviteC nicht bindend.

e) Überschriften dienen nur der Erleichterung der Bezugnahme und haben keinen Einfluss auf die Bedeutung oder die Auslegung dieser AGB.

f) Der Verzicht des Unternehmens auf Durchsetzung eines Rechtsmittels wegen Vertragsbruch des Kunden stellt keinen Verzicht auf Rechtsmittel bei künftigen Vertragsverletzungen dar.

g) Für den Fall, dass festgestellt wird, dass eine Regelung dieses Vertrages gesetzeswidrig, ungültig oder nicht durchsetzbar ist, so wird die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Regelungen hiervon nicht berührt. In diesen Fällen soll dem Vertrag eine Regelung hinzugefügt werden, die der ursprünglichen in ihren Bestimmungen soweit wie möglich entspricht.

h) Bestimmungen, die gemäß ihres Sinnes auch nach Kündigung, Stornierung oder Fertigstellung der Lieferung des Käufers Anwendung finden sollen, gelten fort.

i) Alle Übertragungs- und Schreibfehler unterliegen der Korrektur.

j) Diese Geschäftsbedingungen beinhalten keine Übertragung von Rechten an Dritte, und keine dritte Partei hat das Recht, Bestimmungen dieses Vertrags einzuklagen.

18. SPRACHE

Im Falle von Widersprüchen mit lediglich zur Information des Käufers zur Verfügung gestellten Übersetzungen dieser AGB gilt allein die englische Version.

Wismar, Februar 2016

ENVITEC
by Honeywell